



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sicherheitsleistungen

1. Geltung

(1) Alle Leistungen und Angebote der **MSS Security GmbH** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die MSS Security GmbH mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MSS Security GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die MSS Security GmbH übt ihre Sicherheitsleistungen „Objektschutz, Pfortendienst, Eventschutz, Doorman, Baustellenüberwachung u.a.“ als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

(a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei, soweit nicht anders vereinbart, bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

(b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Wachobjekte eingesetzt ist/sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.

(c) Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Werttransporte, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und der MSS Security GmbH werden in gesondert abzuschließenden Verträgen vereinbart.

(3) Die MSS Security GmbH erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (soweit nicht anders vereinbart, keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Gesetz über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei der MSS Security GmbH.

(4) Die MSS Security GmbH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verpflichtet.

3. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die vertragliche Leistungsbeschreibung nebst Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Leistungsbeschreibung nebst Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

4. Schlüssel- und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu



stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die MSS Security GmbH im Rahmen der Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber gibt der MSS Security GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der MSS Security GmbH umgehend mitgeteilt werden.

5. Bekleidung und Ausrüstung

(1) Die MSS Security GmbH stattet ihr Sicherheitspersonal für den Einsatz mit einheitlicher Dienstkleidung aus.

(2) Ausrüstungsgegenstände wie Kontrollsysteme, Schusswaffen, Kraftfahrzeuge usw. werden bei Bedarf gegen eine Monatsgebühr zur Verfügung gestellt.

6. Aufenthaltsräume

Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Räume für das Sicherheitspersonal der MSS Security GmbH kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass bei der Benutzung der Räume sowie bei der Begehung des Objektes alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden können.

7. Haus- und Festnahmerecht

Das Sicherheitspersonal der MSS Security GmbH hat während der Kontrollen dasselbe Haus- und Festnahmerecht wie der Auftraggeber.

8. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung durch die MSS Security GmbH beziehen, sind unverzüglich, spätestens aber binnen drei Tagen, nach Feststellung der Geschäftsführung der MSS Security GmbH schriftlich mitzuteilen, damit diese in die Lage versetzt wird den Sachverhalt zu prüfen und Abhilfe zu schaffen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht unverzüglich und macht dies die Prüfung der Beanstandung und die Abhilfe nicht möglich oder werden Prüfung oder Abhilfe dadurch in unzumutbarer Weise erschwert, können Schadenersatzansprüche oder andere Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die MSS Security GmbH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 7 Werktagen ab Benachrichtigung, für Abhilfe sorgt.

9. Auftragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag läuft, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Die Kündigung hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Zugang beim Empfänger maßgebend.

10. Ausführung durch andere Unternehmer

Die MSS Security GmbH ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 34 a Gewerbeordnung zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.



11. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Streikfall – auch im eigenen Unternehmen-, bei Lockdown oder widrigen behördlichen Anordnungen, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann die MSS Security GmbH den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist die MSS Security GmbH verpflichtet, das Entgelt entsprechend den ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder Gegenstandes ist die MSS Security GmbH mit einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Objekt des Auftraggebers möglich ist.

(2) Lehnt der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger den Eintritt in den Bewachungsvertrag ab oder findet nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Objekt des Auftraggebers nicht statt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der MSS Security GmbH eine Entschädigung in Höhe von 30 % des vereinbarten Preises für die nicht abgenommene Leistung zu zahlen. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass der MSS Security GmbH durch die vorzeitige Vertragsauflösung ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

(3) Gibt die MSS Security GmbH das Revier auf oder verändert sie es, so ist sie zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, berechtigt.

13. Rechtsnachfolger

(1) Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war.

(2) Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderungen der MSS Security GmbH wird der Vertrag nicht berührt.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) MSS Security GmbH haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MSS Security GmbH selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(2) Die MSS Security GmbH haftet für Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsleistung nicht im Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzanlagen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen, nur soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MSS Security GmbH selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind und nur für den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung der MSS Security GmbH bei leicht fahrlässiger und mittlerer Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden, maximal auf die in Ziffer 13 (4) dieser AGB genannten Höchstsumme beschränkt.

(4) Die Höchstsummen betragen 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.

(5) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von sieben Werktagen, nachdem der

Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der MSS Security GmbH schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(6) Schadensersatzansprüche direkt gegenüber den Mitarbeitern sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Mitarbeiter für grobe Fahrlässigkeit ist auf die in Ziffer 13 (4) dieser AGB genannten Höchstsummen beschränkt.

15. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Gemäß § 14 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der MSS Security GmbH. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHS) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsleistung nicht im Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(2) Hat der Auftraggeber Haftpflichtansprüche innerhalb einer Frist von sieben Werktagen gemäß Ziffer 13 (5) geltend gemacht, so hat der Auftraggeber der MSS Security GmbH sowie den Vertretern des Haftpflichtversicherers unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(3) Wird ein Haftpflichtanspruch nach Ablehnung durch die MSS Security GmbH oder durch dessen Versicherungsgesellschaft binnen 3 Monaten nicht gerichtlich geltend gemacht, ist dieser ausgeschlossen.

16. Haftungsnachweis

Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhe der Versicherungssummen ist festgelegt in § 14 Absatz 2 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 24.06.2019.

17. Entgelt und Zahlung

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, 7 Tage nach Rechnungstellung zu zahlen. Der Rechnung werden Dienstleistungsstundenlisten beigelegt, aus denen die täglichen Dienstleistungen des betreffenden Wachpersonals ersichtlich sind.

(2) Für Leistungen an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit werden die Zuschläge nach den tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen an den Auftraggeber weiterberechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Alarmaufschaltung entstehen einmalige Anschlussgebühren und zusätzlich bei der Inanspruchnahme von Mietleistungen auch laufende Gebühren des Telefondienstleisters. Diese Kosten und auch Aufwendungen aufgrund evtl. Änderungen an der privaten Drahtfernmeldeanlage gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. werden vom Auftragnehmer als durchlaufender Posten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiter berechnet. Die mit Rufnummer- und Kennzahländerung oder Hörtonänderung des Wählsystems notwendig werdenden Änderungen an Fernsignal Einrichtungen werden, unbeschadet der Ursache, durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiken veranlasst, soweit nichts anderes vereinbart ist.



18. Zahlungsverzug des Auftraggebers

(1) Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber fällig gestellt werden.

(2) MSS Security GmbH hat das Recht, seine Forderungen gegen den Abnehmer an einen Dritten abzutreten.

(3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts durch den Auftraggeber sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung der MSS Security GmbH nebst ihrer Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

(4) Der Auftraggeber hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

19. Entgeltanpassung

(1) Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge oder gesetzlicher Veränderungen, erhöhen sich die Sicherungsgebühren um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wird vertraglich das zu erbringende Entgelt als Bruttobetrag vereinbart, so erhöht sich im Falle einer gesetzlichen Steuererhöhung (wie z.B. die Mehrwertsteuer) die vereinbarte Bruttosumme um den entsprechenden Betrag wie die Erhöhung der Steuer erfolgt. Eine Steueranhebung mindert den festgelegten Nettobetrag nicht zu Lasten der MSS Security GmbH.

20. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für die MSS Security GmbH von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürften der Schriftform.

21. Loyalitätsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter, die die MSS Security GmbH zur Erledigung ihrer Sicherheitsaufgaben im Betrieb des Auftraggebers einsetzt, während der Laufzeit des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages abzuwerben und für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen. Die vertragliche Grundlage des Auftrages oder Vertrages sind die, die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden. Verstößt der Auftraggeber dagegen, so verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Betrages des Entgeltes zu errichten, welches er für den letzten, vor dem Verstoß liegenden Kalendermonat aufgrund dieses Vertrages oder Auftrages und der auf diesem Vertrag Bezug nehmenden Zusatzverträge schuldet.

22. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz der MSS Security GmbH. MSS Security GmbH behält sich vor, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.

Mit Sicherheit Ihr starker Partner.

23. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.